

Merkblatt Besuchsregelungen für Besucher*innen des Albertushofes



Liebe Besucher*innen des Albertushofes,

wir freuen uns, das seit dem 18.03.20 bestehende Betretungs- und Besuchsverbot auf dem Gelände des Albertushofes weiter lockern zu können und den Bewohner*innen und Ihnen erweiterte Besuchsmöglichkeiten bei uns gestatten zu dürfen! Unser größtes und wichtigstes Ziel bleibt jedoch, die Bewohner*innen vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Daher bitten wir Sie, unbedingt folgende Vorbeuge- und Sicherheits-Regeln einzuhalten:

- Pro Bewohner*in ist zeitgleich nur ein*e Besucher*in möglich oder bis zu zwei Personen, die dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Bei einem Besuch in einem Bewohnerzimmern ist nur ein*e Besucher*in erlaubt.
- Der Besuch muss geplant sein. Sprechen Sie Tag und Uhrzeit vor dem geplanten Besuch mit der Wohngemeinschaft ab. Für jede Wohngemeinschaft gibt es je nach Besuchsort feste Besuchstage und –zeiten, ein Vorlauf von mindestens 48 Stunden ist im Regelfall für die Organisation von Besuchen nötig.
Spontane Besuche sind derzeit leider nicht möglich.
- Am Tag des Besuchs, vor Betreten des Geländes, müssen sich Besucher*innen telefonisch in der betreffenden Wohngemeinschaft anmelden. Durch Mitarbeitende werden die Besucher*innen zu den Besuchsmöglichkeiten geleitet (Kontrolle der Verkehrswege). Ein Betreten oder Befahren des Geländes ohne Begleitung eines Mitarbeitenden ist derzeit nicht möglich.
- Vor dem Besuch ist das Formular "Selbstauskunft" mit Ihren Kontaktdaten auszufüllen. Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig. Ebenso haben Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, keinen Zutritt. Dies muss beim Betreten des Geländes schriftlich erklärt werden.
- Vor dem Zusammentreffen mit Ihrem*r Angehörigen/Ihrem*r Betreuten ist eine gründliche Desinfektion der Hände durchzuführen. Die Hände müssen dafür über einen Zeitraum von 30 Sekunden mit Desinfektionsmittel eingerieben werden.
- Bitte halten Sie sich während des kompletten Besuches unbedingt an die Abstandsregel von 1,5 – 2 m zur besuchten Person.
- Zum Besuchstermin ist ein möglichst dicht schließender Mund-Nasen-Schutz mitzubringen und während des gesamten Besuches zu tragen. (Ausnahme: Sitzen im Mindestabstand, getrennt durch eine Plexiglasscheibe)
- Bewohner*innen sollen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn diese toleriert wird. Von einer vollständigen und sicheren Anwendung darf aber nicht ausgegangen werden.
- Sofern möglich, besuchen Sie Ihre Angehörigen/Betreuten im Freien. Sie können dies in einer speziell eingerichteten Sitzecke auf dem Gelände tun oder einen Spaziergang außerhalb unseres Geländes auf Wegen im Nahbereich des Albertushofes unternehmen. Auf unserem Gelände sind Spaziergänge leider nicht möglich, da sich dort häufig andere Bewohner*innen bewegen und es zu Begegnungen kommen kann.

- Ist ein Besuch im Freien nicht möglich, kann der Besuch in eigens dafür vorbereiteten Räumen oder auch im Zimmer der besuchten Person stattfinden. Während des Besuchs ist dort ausgiebig zu lüften.
- Besuche in Gemeinschaftsräumlichkeiten sind grundsätzlich nicht möglich.
- Die Besuchsdauer wird auf maximal zwei Stunden begrenzt.
- Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sollte während des Besuches unterbleiben. (Nicht selbst hergestellte) Nahrungsmittel und Geschenke für die besuchte Person dürfen mitgebracht werden.
- Endet die Besuchszeit, müssen sich Besucher*innen bei den diensthabenden Mitarbeitenden melden und sich vom Besuchsort (bei Besuch in Besuchsräumen, Bewohnerzimmern, Sitzecke im Freien) durch die Mitarbeitenden zum Geländeausgang begleiten lassen.
- Für das Einhalten der Regeln sind Besucher*innen und Bewohner*innen verantwortlich!
- Für die Toilettennutzung steht Ihnen eine Besucher-Toilette zur Verfügung. Bitte sprechen Sie bei Bedarf die Mitarbeitenden darauf an!

Allgemeine Besuchseinschränkungen:

- **Allgemeine Besuchseinschränkungen** bestehen, wenn in der Einrichtung bzw. in einem Wohnbereich ein Verdacht auf eine oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) dürfen in der Einrichtung bzw. im jeweiligen Wohnbereich keine Besuche erfolgen.
- **Allgemeine Besuchseinschränkungen** können im Falle eines hohen regionalen Infektionsgeschehens ausgesprochen werden.
Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherraum, Sitzecke im Freien, Spaziergang außerhalb unseres Geländes) stattfinden können, wird von der Einrichtung in jedem Einzelfall neu bewertet und entschieden.
- **Wohngemeinschaftsspezifische Besuchseinschränkungen** können in den Räumen von Wohngemeinschaften bestehen, in denen
 - ungeklärte Erkrankungsprozesse bei Bewohner*innen bestehen und/ oder
 - eine hohe Anzahl von Bewohner*innen lebt, die einer Risikogruppe zugehörig sind.
- Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer*innen (für 14 Tage) aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind.
- Besuchseinschränkungen sind bei einem vereinbarten Besuch vorab mit den Besuchern*innen zu besprechen.

Fragen zu den Besuchsregeln beantwortet Ihnen gern **unsere Einrichtungsleiterin Susanne Jaekel unter 04221 92 62 13.**